

Schönenwerd: Kantonaler Gestaltungsplan „Fischaufstiegsanlage beim Stauwehr KW Aarau“ mit Rodungsgesuch

Ausnahmebewilligung zur Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG)

Gesuch / Nr.: RG2004-013 / Fischaufstiegsanlage beim Stauwehr KW Aarau
Gesuchsteller: IBAAarau Kraftwerk AG, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau
Gemeinde(n): 5012 Schönenwerd (SO)

1. Feststellungen

- 1.1 Die mit dem Bau der Fischaufstiegsanlage beim Stauwehr KW Aarau und der damit zusammenhängenden Verlegung des Uferweges verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 WaG dar.
- 1.2 Die massgebliche Rodungsfläche beträgt 2'210 m².
- 1.3 Die Zuständigkeit für die Erteilung der Rodungsbewilligung liegt nach Art. 6 Abs. 1 WaG beim Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG ist nicht erforderlich.
- 1.4 Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches erfolgte in der Zeit vom 5. Juli bis 4. August 2004. Es gingen keine Einsprachen ein. Die Grundeigentümer haben dem Rodungsvorhaben zugestimmt.

2. Erwägungen

- 2.1 Rodungen sind grundsätzlich verboten. Wenn jedoch wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und zudem alle weiteren von Gesetzeswegen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Rodungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligt werden (Art. 5 WaG).
- 2.2 Die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und Voraussetzungen sind gegeben:
 - a. An der Erhaltung bzw. Schaffung natürlicher Lebensräume für die Fische besteht ein hohes öffentliches Interesse, das dem Interesse an der Walderhaltung zumindest gleichgestellt werden kann.
 - b. Das Bauvorhaben ist auf den vorgesehenen Standort angewiesen (bestehendes Stauwehr).
 - c. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt (Rodungsbewilligung im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens).
 - d. Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung des Waldes und der Umwelt.

- 2.3 Mit der geplanten Ersatzaufforstung an Ort und Stelle und der Anlage des neuen Ufergehölzes unmittelbar angrenzend an die Rodungsfläche wird den Belangen des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG) und der Forderung nach Realersatz für die Rodung in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten (Art. 7 Abs. 1 WaG), bzw. ausnahmsweise in der Form einer Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 3 WaG), Rechnung getragen.
- 2.4 Von Seiten des Kantonsforstamtes sowie der kantonalen Fachstellen für Raumplanung, für Natur und Landschaft und für Umwelt werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der IBAarau Kraftwerk AG, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau wird die Ausnahmegewilligung erteilt, auf den Parzellen GB Schönenwerd Nr. 730, 901 und 1379 sowie auf der Aareparzelle für den Bau einer Fischaufstiegsanlage beim Stauwehr KW Aarau insgesamt 2'210 m² Wald zu roden (Koord. ca. 643.300/248.310), davon 1'975 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis **31. Dezember 2007**.
- 3.2 Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, eine Fläche von total 240 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten (Koord. ca. 643.300/248.310). Die Ersatzaufforstung hat bis **31. Dezember 2007** zu erfolgen.
- 3.3 Desweiteren ist die Bewilligungsinhaberin dazu verpflichtet, als Ersatz für die definitive Rodungsfläche auf den Parzellen GB Schönenwerd Nr. 730, 901 und 1379 ein Ufergehölz im Ausmass von 3'050 m² neu anzulegen (Koord. ca. 643.330/248.320). Die Massnahme hat bis **31. Dezember 2007** zu erfolgen.
- 3.4 Massgebend für Ziffer 3.1 bis 3.3 sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere der Rodungsplan 1:500 (Colenco Power Engineering AG; Nr. 60.3097.10.011; 15.06.2004, Index 0; vis. Kantonsforstamt 20.09.2004 / dvb).
- 3.5 Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO und die kant. Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen eine Ausgleichsabgabe. Für das vorliegende Rodungsvorhaben wird die Ausgleichsabgabe auf Fr. 6.-- pro m² Rodungsfläche festgesetzt und der IBAarau Kraftwerk AG, Aarau in Rechnung gestellt. Die Ausgleichsabgabe wird fällig mit der Erteilung der Schlagbewilligung.

4. **Auflagen und Bedingungen**

- 4.1 **Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden**, wenn das Kantonsforstamt mittels der **Schlagbewilligung** die definitive Freigabe für die Räumung der Rodungsfläche(n) erteilt. Die Schlagbewilligung wird ausgestellt, sobald dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn die rechtsgültige Baubewilligung für das Vorhaben vorliegt.

- 4.2 Die Rodung und Ersatzmassnahmen und die Bau- und Wiederherstellungsarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Kreisförsters zu erfolgen. Mit diesem ist rechtzeitig **vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen** (Jürg Schlegel, Forstkreis Olten/Niederamt, Tel. 062 311 87 97). Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
- 4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche(n) darf weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen bzw. zu deponieren, auch nicht vorübergehend.
- 4.4 Die Ersatzaufforstung und das neu anzulegende Ufergehölz sind mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Es ist ein naturnaher, strukturreicher Wald- bzw. Bestockungsaufbau anzustreben.
- 4.5 Die Bepflanzung für das neu anzulegende Ufergehölz hat im Einvernehmen mit dem Kantonsforstamt und dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen. Das Ufergehölz hat einen Bestockungsgrad von mindestens 30% aufzuweisen.
- 4.6 Der Kreisförster entscheidet über alle Massnahmen im Rahmen der Ersatzaufforstung und der Anlage des Ufergehölzes (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen usw.).
- 4.7 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen.
- 4.8 Die Bewilligungsinhaberin hat dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, den Abschluss der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen unaufgefordert zu melden.

5. Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentliche(n) Baubewilligung(en) sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 4ff.

Verordnung über den Wald (Waldverordnung/WaV, SR 921.01) vom 30. November 1992: Art. 4ff.

Kantonales Waldgesetz (WaG-SO, BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: §§ 4ff.

Kantonale Waldverordnung (WaV-SO, BGS 931.12) vom 14. November 1995: §§ 9ff.

Kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) vom 30. Juni 1998